

Unsere oberste Landesbehörde im Jahre 1933

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **6 (1933)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unsere oberste Landesbehörde im Jahre 1933.

Wieviele unserer sich auch unter die gebildeten Kreise zählenden Mitbürger wissen zu jeder Stunde, wie sich der Bundesrat zusammensetzt und welche Departemente die einzelnen Inhaber verwalten? Am ehesten vielleicht noch zu Anfang des Jahres, wenn die illustrierten Zeitungen ihrer Leserschaft bei Anlass der Präsidentenwahl die oberste Landesbehörde in corpore im Bilde vorführen. Im Laufe der Tage und Monate versinken die Namen im Alltag, so zwar, dass sich wohl einige Namen festhalten, das Gesamtkollegium aber aus dem Gedächtnisfeld entschwindet.

Charakteristisch für die Stellung des Bundesrates war eine Äusserung in einer führenden Zeitung Deutschlands, die im Hinblick auf die permanenten Reichskanzlerwirren feststellte, dass die schweizerische Bundesregierung eine der stabilsten Regierungen des europäischen Kontinents sei und mit einem bedauernden Seitenblick auf die eigenen Zustände erwähnte, dass es einem schweizerischen Bundesrat möglich ist, seinem Lande 20 und mehr Jahre in Amt und Ehren zu dienen. Unsere völkerrechtliche Stellung beruht nicht zuletzt auf diesem Aktivposten, denn wie überall sind neben Erfahrung auch Persönlichkeitswerte im Enderfolg ausschlaggebend. Und die demokratische Landesverfassung bürgt dafür, dass bei uns Stabilität in der Regierungsführung nicht gleichbedeutend ist mit Stillstand oder „Reaktion“. Im übrigen ist Reaktion immer noch da zu suchen, wo versucht wird, das Volk in Klassen zu spalten und es einer Daseinsstufe zuzuführen, die die Gegenwart mit ihrem auf das Menschliche gerichteten Sinn überwunden zu haben glaubt . . .

Der Bundesrat besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen:

Schulthess Edmund, geb. 1868, von Brugg, Bundespräsident 1917, 1921, 1928 und 1933, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes. Bundesrat Schulthess wurde 1912 in den Bundesrat gewählt. Er gehört der rad. demokr. Fraktion an und es unterstehen ihm

- die Handelsabteilung,
- die Abteilung für Industrie und Gewerbe,
- das Gesundheitsamt,
- die Abteilung für Landwirtschaft und das Veterinäramt.

Motta Giuseppe, geb. 1871, von Airolo, kath. kons. Fraktion, gewählt 1911, Bundespräsident in den Jahren 1915, 1920, 1927 und 1932. Bundesrat Motta unterstand bis 1919 das Finanz- und Zolldepartement, seit 1920 steht er dem politischen Departement vor. Dieses setzt sich zusammen aus

- der Abteilung für Auswärtiges und
- der innerpolitischen Abteilung.

Musy, Jean-Marie, geb. 1876, von Albeuve, kath. kons. Fraktion, gewählt 1919, Bundespräsident in den Jahren 1925 und 1930. Er ist Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes mit folgenden Unterabteilungen der Finanzverwaltung,

- der Zollverwaltung,
- der Alkoholverwaltung,
- dem statistischen Bureau,
- dem Amt für Mass und Gewicht,
- dem Amt für Gold- und Silberwaren,
- der Steuerverwaltung.

Häberlin Heinrich, geb. 1868, von Bissegg und Frauenfeld, rad. demokr. Fraktion, gewählt 1920, Bun-

despräsident in den Jahren 1926 und 1931, Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, welches umfasst

- die Justizabteilung,
- das Grundbuchamt,
- die Polizeiabteilung, letzteres gegliedert in
 - das Zentralpolizeibureau,
 - die Bundesanwaltschaft,
 - das Versicherungsamt und
 - das Amt für geistiges Eigentum.

Pilet-Golaz, Marcel, geb. 1889, von Chateau-d'Oex, rad. demokr. Fraktion, gewählt 1928. Bundesrat Pilet war im Jahre 1929 Vorsteher des Departementes des Innern; seit 1930 untersteht ihm das Post- und Eisenbahndepartement mit folgenden Abteilungen:

- die Eisenbahnverwaltung,
- die Postverwaltung,
- die Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Minger Rudolf, geb. 1881, von Mülchi, Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, gewählt 1929. Bundesrat Minger ist Vorsteher des Militärdepartementes, das alles umfasst, was das schweizerische Heereswesen betrifft.

Meyer Albert, geb. 1870, von Fällanden und Zürich, rad. demokr. Fraktion, gewählt 1929, Vorsteher des Departementes des Innern. Bundesrat Meyer steht vor der Abteilung für Kultur, Wissenschaft und Kunst, der Eidg. Techn. Hochschule in Zürich, der Abteilung für Kunst- und Kulturpflege, dem Eidg. Oberbau-Inspektorat, der Direktion der Eidg. Bauten, dem Inspektorat für Forstwesen, Jagd und Fischerei und der Abteilung für Wasserwirtschaft (Landeshydrographie).

Der Bundesrat wird durch die Bundesversammlung (National- und Ständerat) gewählt. Die direkte Volkswahl ist schon wiederholt gefordert, aber stets abgelehnt worden. Dieses Wahlverfahren hat den grossen Vorteil, dass die Wahl der obersten Landesbehörde sachlicher und ruhiger vor sich gehen kann als wenn hiezu die Gesamtheit des Volkes aufgeboten wird. Erwähnt sei noch, dass Verwandte nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein können. Dieses Verbot erstreckt sich ferner auch auf die einzelnen Bundesräte und ihrer Departementssekretäre, den Abteilungschefs, sowie dem Bundeskanzler und dem Vicekanzler. Wenn durch das Eingehen einer Ehe ein solches Verwandtschaftsverhältnis geschaffen wird, hat der Inhaber auf seine Stelle zu verzichten. Ein Bundesrat darf ferner keine andere Beamtung, weder im eidgenössischen noch im kantonalen Dienst, ausüben, noch einen Beruf oder ein Gewerbe durch Dritte betreiben und ausüben lassen. Die neutrale Stellung eines Bundesratsmitgliedes ist somit in familiärer und wirtschaftlicher Hinsicht durch das Gesetz garantiert. Die staatsrechtliche Stellung des Bundespräsidenten wird dadurch bezeichnet, dass er Leiter des Bundesratskollegiums ist und die Eidgenossenschaft nach aussen und im Innern vertritt.

Gesetze und die mit ihrer Handhabung betrauten Personen können noch so vorzüglich und einwandfrei sein, wenn ihnen aber die Verankerung im Volke und das Vertrauen fehlen, sind sie machtlos. Es ist heute unbedingte Pflicht eines jeden national gesinnten Bürgers, dem Bundesrat durch Vertrauen die Durchführung seiner Aufgaben zu erleichtern und Zuversicht auch da zu schaffen, wo sie bewusst unterminiert wird.